

Bayerisches Staatsministerium des
Innern und für Integration



EINGEGANGEN AM 04. APR. 2018 1431

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

Vorsitzenden der Länderkommission
Herrn Rainer Dopp
Staatssekretär a. D.
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Vikoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2212/7/17
05.01.2018

Bericht über die Beobachtung der Zuführung zum Flughafen München anlässlich einer Abschiebung nach Albanien vom 1. August 2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen für Ihren Bericht über Ihre Beobachtung der Zuführung zum Flughafen München anlässlich einer Abschiebung vom 1. August 2017. Insbesondere möchte ich mich für die Erwähnung Ihrer positiven Beobachtungen im Zusammenhang mit der Bayerischen Polizei bedanken.

Gerne gehe ich nachfolgend unter Einbindung des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord auf die von Ihnen getroffenen Feststellungen sowie Ihre Empfehlungen ein.

Eingangs darf ich feststellen, dass in Ihrem mit Datum vom 5. Januar 2018 erstellten Bericht über die „Beobachtung der Zuführung zum Flughafen München anlässlich einer Abschiebung nach Albanien – Besuch vom 1. August 2017 – Az.: 2212/7/17“

auch die beiden vorangegangenen Abschiebungsversuche am 21. März 2017 und am 12. April 2017 thematisiert werden, welche nicht Anlass und Umfang der Zuführungsbeobachtung waren.

Allgemeines

Ausländer ohne Aufenthaltsrecht sind vollziehbar ausreisepflichtig. Sofern sie nicht ihrer Ausreisepflicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist nachkommen, sind die Ausländerbehörden gesetzlich zur Abschiebung verpflichtet. Alle Ausländerbehörden sind angewiesen, den Aufenthalt abgelehnter Asylbewerber und anderer Ausländer ohne ein gültiges Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland zügig und konsequent durch Abschiebung zu beenden.

Abschiebungen erfolgen in Bayern streng in einem rechtsstaatlichen Verfahren.

I. Essen und Trinken

Bei Transporten zum Flughafen München wird aufgrund der meist geringen Entfernung und der dadurch bedingt kurzen Dauer der Zuführung keine Verpflegung bereitgestellt. Bei Transporten, bei denen größere Entfernungen zurückgelegt werden müssen, stellt der Unterkunftsbetreiber regelmäßig Lunchpakete zur Verfügung.

Üblicherweise werden die abzuschiebenden Personen bei Sammelchartern zusätzlich am Flughafen von der Bundespolizei verpflegt. Dies erfolgte in diesem Fall nicht, da es sich um einen Einzelcharterflug handelte und Wartezeiten nicht zu erwarten waren.

Die Einsatzkräfte trafen am 1. August 2017 um 05:45 Uhr im Zimmer der abzuschiebenden Familie in der Max-Immelmann-Kaserne ein. Dort wurden die Mutter und ihre beiden Töchter angetroffen. Um 06:10 Uhr konnte der Sohn in einem Fernsehraum angetroffen werden. Gegen 06:30 Uhr wurden die vier Personen zum Flughafen München gefahren, wo sie um 08:00 Uhr an die Bundespolizei übergeben wurden.

Aufgrund der Entscheidung über die Reisefähigkeit der Mutter ergab sich hier eine gewisse Wartezeit, in der die Kinder durch die Bundespolizei verpflegt wurden. Die

Zuführung zum Flughafen durch die Bayerische Landespolizei war nach 1,5 Stunden abgeschlossen.

II. Achtung des Kindeswohls

Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen

Das Wohl des Kindes wird bei jeder Maßnahme behördlichen Handelns von bayerischen Ausländerbehörden und der Bayerischen Polizei beachtet, so auch beim Vollzug der gesetzlich vorgeschriebenen Ausreiseverpflichtung durch eine Abschiebung.

Bei der Vorbereitung und beim Vollzug der Abschiebungsmaßnahme sind alle beteiligten Behörden gehalten, einen Ausgleich der verschiedenen Bedürfnisse zu finden sowie eine Bewertung der Gesamtumstände sicherzustellen. Die gesetzlich vorgeschriebene Abschiebung ist so zu gestalten, dass das Kindeswohl geringstmöglich beeinträchtigt wird.

Ursächlich für die Notwendigkeit der Durchsetzung der gesetzlichen Ausreiseverpflichtung durch Mittel des behördlichen Zwangs und damit einer zwangsläufigen einhergehenden Beeinträchtigung der Lebensumstände des Kindes sind die sorgeberechtigten Eltern, welche ihrer gesetzlichen Ausreiseverpflichtung zusammen mit ihren Kindern nicht nachgekommen sind. Ihre Weigerung nach der rechtskräftigen Ablehnung eines Aufenthaltsrechts die Bundesrepublik Deutschland innerhalb der ihnen gesetzten Ausreiseverpflichtung wieder freiwillig zu verlassen, macht überhaupt erst die Abschiebungsmaßnahme gegen die Gesamtfamilie und damit auch gegen die minderjährigen Kinder und Jugendlichen notwendig.

Grundsätzlich werden abzuschiebende Personen nicht gefesselt. Dies gilt im besonderen Maße für Minderjährige.

Am 21. März 2017 wehrten sich sowohl der Vater als auch der Sohn der Familie gegenüber der Polizei so massiv, dass deren Fesselung für den weiteren gesicherten Ablauf und die Durchsetzung der Zuführung zum Münchner Flughafen sowie für die Sicherheit der Beamten und anwesenden Personen geboten war.

Bei der Zuführung am 1. August 2017 wurde eine Fesselung nicht durchgeführt.

Beteiligung von Jugendämtern

Sind den bayerischen Ausländerbehörden Anhaltspunkte bekannt, dass die Umstände des Einzelfalles während der Abschiebungsmaßnahme erwarten lassen können, dass Minderjährige einer besonderen Obhut und Betreuung bedürfen könnten, zieht die Ausländerbehörde im notwendigen zeitlichen und personellen Umfang Fachkräfte des jeweiligen Jugendamtes zur Begleitung der Familie hinzu. Bei der Abschiebungsmaßnahme am 1. August 2017 waren Vertreter des Jugendamtes Ingolstadt anwesend.

Eine pauschale und generelle Hinzuziehung des Jugendamtes ohne Bewertung des Einzelfalles bei jeder zwangsweisen Rückführung von ausreisepflichtigen Familien mit minderjährigen Kindern ist dagegen sowohl aus verwaltungsökonomischen Gründen als auch aus Gründen der verfassungsgemäß gebotenen Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns nicht zielführend. Nach Übergabe der Personen an die Behörden des Zielstaates sind diese für die weitere Betreuung und Behandlung ihrer Staatsangehörigen zuständig.

Vermeidung der Trennung von Familien

Die bayerischen Ausländerbehörden sind bestrebt, in jedem Fall der Aufenthaltsbeendigung einer Familie die Trennung der Mitglieder einer Familie im Kern zu vermeiden. Eine solche Trennung ist ultima ratio. Wie gewichtig der aus Art. 6 GG und Art. 8 EMRK folgende Schutz der Familie ist, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere von der Intensität der familiären Beziehungen, dem Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft oder einer bloßen Begegnungsgemeinschaft, dem Alter der Kinder oder auch der Betreuungsbedürftigkeit einzelner Familienmitglieder. In jedem Fall wird grundsätzlich durch die Ausländerbehörden sichergestellt, dass kein minderjähriges Kind oder ein minderjähriger Jugendlicher ohne sorgeberechtigten Elternteil in das Herkunftsland zurückgeführt wird oder alleine im Bundesgebiet nach Abschiebung der sorgeberechtigten Eltern oder des allein Sorgeberechtigten zurückbleibt. Hiervon ausgenommen sind unbegleitete Minderjährige, welche unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 1a AufenthG zurückgeführt werden können.

III. Vorbereitung und Organisation der Maßnahme

Während der Abholung der Familie durch die eingesetzten Polizeibeamten wurde mehrfach der polizeiliche Einsatzleiter über Lageänderungen informiert. Erforderliche Absprachen wurden weitestgehend so geführt, dass die abzuschiebenden Personen dies nicht hören konnten. Ein anwesendes Mitglied der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wurde im Zimmer der Familie aktiv, woraus sich ein Wortwechsel vor den betroffenen Personen ergab. Abhängig von der jeweiligen Einsatzlage und den örtlichen Gegebenheiten ist es im Einzelfall nicht immer vermeidbar, dass Gespräche der eingesetzten Beamten von den Betroffenen mitgehört werden können.

IV. Information über den Zeitpunkt der Abschiebungsmaßnahme

Aus jeder behördlichen Rückkehrentscheidung, z. B. im ablehnenden Bescheid über den Asylantrag, ist ersichtlich, dass innerhalb einer bestimmten zeitlichen Frist das Bundesgebiet wieder zu verlassen ist. Zudem wird dem Betroffenen seine Abschiebung angedroht, sollte er nicht innerhalb dieser Frist freiwillig dieser Ausreiseverpflichtung nachkommen. Sobald ein Ausländer vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet ist, wird er in der Regel von den bayerischen Ausländerbehörden zu einer Rückkehrberatung eingeladen. In diesem Gespräch wird insbesondere ausführlich über die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise, für welche in der Regel auch eine finanzielle und organisatorische Förderung möglich ist, aber auch über die gegebenenfalls notwendige zeitnahe zwangsweise Abschiebung informiert. Eine Ankündigung des Abschiebungstermins erfolgt entsprechend der Vorgabe des Bundesgesetzgebers gemäß § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG nicht. So kann ein Untertauchen der zur Abschiebung vorgesehenen Personen und damit auch Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam in vielen Fällen vermieden werden.

V. Verständigungsmöglichkeit während der gesamten Maßnahme

Minderjährige Kinder sind als Sprachmittler gegenüber Behörden, insbesondere unter dem Eindruck einer zu vollziehenden Abschiebungsmaßnahme, nicht geeignet.

Während des gesamten Verfahrens von der Asylantragstellung bis hin zur Ausreise werden Asylbewerber, insbesondere solche, die in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, bei Behördenterminen in der Regel durch behördeneigene und externe Sprachmittler unterstützt.

Die bayerischen Ausländerbehörden sind gehalten, unter Berücksichtigung aller ihnen vorliegenden Erkenntnisse jede Abschiebungsmaßnahme unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls vorzubereiten und durchzuführen. Liegen der Ausländerbehörde nachvollziehbare Informationen vor, dass eine erwachsene Person, welche für die Abschiebungsmaßnahme vorgesehen ist, der deutschen Sprache ausreichend mächtig ist und bisher eine Verständigung mit dieser Person problemlos möglich war, kann die Ausländerbehörde zu der Feststellung kommen, dass für die Abschiebungsmaßnahme die Beiziehung eines Sprachmittlers nicht notwendig ist.

Eine pauschale und generelle Hinzuziehung eines Sprachmittlers ohne Bewertung des Einzelfalles bei jeder zwangsweisen Rückführung von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen ist dagegen sowohl aus verwaltungsökonomischen Gründen als auch aus Gründen der verfassungsgemäß gebotenen Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns nicht zielführend. Der Vater der abzuschiebenden Familie ist der deutschen Sprache sehr gut mächtig, sodass von der Zentralen Ausländerbehörde Oberbayern für diese Abschiebungsmaßnahme kein Dolmetscher vorgesehen wurde. Von behördlicher Seite war davon auszugehen, dass der Vater gemeinsam mit den weiteren Familienangehörigen angetroffen und zum Flughafen verbracht wird.

VI. Gepäck

Grundsätzlich können die abzuschiebenden Personen bis zu 20 kg Flugfreigepäck auf den Abschiebungsflug mitnehmen. Im Rahmen des Vollzugs von Abschiebungsmaßnahmen werden die abzuschiebenden Personen von den anwesenden Behördenmitarbeitern und den eingesetzten Polizeibeamten nachdrücklich aufgefordert, sich anzuziehen und ihre persönlichen Gegenstände zu packen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, sind sie selbst dafür verantwortlich, in welcher Kleidung und mit welchem Gepäck sie zum Flughafen gebracht werden. Durch ein solches Verhalten wird von den Rückzuführenden nicht selten versucht, die Abschiebung vorsätzlich zu behindern oder gar zu verhindern. Nach Übergabe der

Personen an die Behörden des Zielstaates sind diese für die weitere Betreuung und Behandlung ihrer Staatsangehörigen zuständig.

Die für die Ingewahrsamnahme der abzuschiebenden Personen eingesetzten Beamten sind gehalten, auch nach notwendigen Medikamenten der Rückzuführenden zu fragen. Sofern solche bereits im Vorfeld der Maßnahme bekannt sind, sollen sich die Beamten die Medikamente von den abzuschiebenden Personen aushändigen lassen und im Einvernehmen mit den Rückzuführenden separat und griffbereit u. a. in namentlich gekennzeichnete durchsichtige Beutel verstauen. Sollten nicht alle persönlichen Gegenstände der abzuschiebenden Personen während der Ingewahrsamnahme eingepackt werden können und in der Unterkunft zurückbleiben, werden diese Gegenstände eingelagert und, sofern möglich, die Abgeschobenen im Zielland bzw. ihre Bevollmächtigten im Nachgang zur Abschiebung hierüber in Kenntnis gesetzt.

Durch die Einsatzkräfte wurde der abzuschiebenden Familie ermöglicht, persönliche Sachen einzupacken. Da die Mutter sich mehrfach und beharrlich weigerte, Kleidung und persönliche Sachen einzupacken, wurde mit Nachdruck darauf hingewirkt, so dass die persönlichen Sachen der Familie gepackt wurden. Durch die eingesetzten Polizeibeamten wurden zudem Schuhe für die Mutter eingepackt, da sie sich vehement weigerte, Schuhe anzuziehen. Kleidungsstücke für die Kinder wurden von den anwesenden Mitarbeitern des Jugendamtes eingepackt.

Der Leiter der Zentralen Ausländerbehörde teilte auf Anfrage des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord mit, dass die persönlichen Sachen am 3. September 2017 durch eine Freundin der Familie abgeholt wurden. Die Abholung wurde durch das Caritas Zentrum Pfaffenhofen organisiert.

VII. Rechtsschutz und Kontakt zu einem Rechtsbeistand

Eine Abschiebungsmaßnahme kann von den Ausländerbehörden grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn die abzuschiebende Person zweifelsfrei vollziehbar ausreisepflichtig ist. Gegen die Durchführung von Abschiebungen als behördliche Vollzugsmaßnahme ist ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht statthaft. Das Gebot der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG wird damit beachtet. Das Verwaltungsgericht hat

in diesem Rahmen die Möglichkeit und auch die Verpflichtung, bei Eilbedürftigkeit einen Beschluss als Zwischenverfügung zu erlassen, um ggf. im Einzelfall eine irreversible Tatsachenänderung durch einen möglicherweise rechtswidrigen Vollzug der Abschiebung zu vermeiden.

Sofern den an der Abschiebung beteiligten Behörden bekannt wird, dass ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bei Gericht anhängig ist, sind sowohl die Behörden als auch das Gericht gehalten, sich gegenseitig über den Fortgang der Abschiebungsmaßnahme und über den Fortgang der Entscheidungsfindung des Gerichts über diesen Antrag zu informieren. Allein die Einreichung eines Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz hat nicht den Abbruch oder die Unterbrechung der Abschiebungsmaßnahme zur Folge.

VIII. Telefonate mit Angehörigen

Der Vater der abzuschiebenden Familie konnte bei Betreten der Unterkunft nicht festgestellt werden. Sein Aufenthaltsort war zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt und aufgrund der vorangegangenen Abschiebeversuche war zu befürchten, dass er sich der Maßnahme entziehen wird. Um den Erfolg der Maßnahme nicht zu gefährden, konnte der Mutter zunächst kein Kontakt mit ihrem Ehemann ermöglicht werden.

Sobald bekannt war, dass der Vater die Unterkunft bereits gegen 04:30 Uhr verlassen hatte, wurde seinem Sohn die Möglichkeit gegeben, seinen Vater telefonisch zu kontaktieren. Dieser hatte jedoch an einem Gespräch kein Interesse. Danach war er nicht mehr erreichbar. Weitere Telefonate wurden von der Familie nicht verlangt.

IX. Umgang mit Mobiltelefonen

Aus Gründen der Eigensicherung wird es abzuschiebenden Personen grundsätzlich nicht gestattet, während des Transportes ein Mobiltelefon zu bedienen. Die Mobiltelefone können ggf. als Wurfgegenstände verwendet werden und sind deshalb geeignet, Polizeibeamte zu verletzen, weshalb sie während des Transportes grundsätzlich sicher verwahrt werden.

Die betroffenen Personen werden vor Fahrtantritt aufgefordert, das Mobiltelefon auszuschalten, danach wird es im Gepäck der jeweiligen Person verwahrt. Dieser

Umstand wird bei der Übergabe an die Bundespolizei mitgeteilt. Der weitere Ablauf obliegt ab diesem Zeitpunkt der Bundespolizei.

X. Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder am Flughafen

Die Ausgestaltung der Situation am Flughafen obliegt der Bundespolizei, weshalb Ihre diesbezügliche Empfehlung von dort zu beantworten ist.

XI. Handgeld

Den rückzuführenden Personen ist nach Ablehnung ihres Asylantrages bzw. nach Erlöschen ihres Aufenthaltsrechts in Deutschland bekannt, dass sie ausreisepflichtig sind und bei nicht fristgerechter Ausreise mit ihrer Abschiebung und Rückführung in ihr Herkunftsland zu rechnen haben. Während ihres Aufenthalts in Deutschland erzielen sie Einkünfte aus einer ihnen erlaubten Erwerbstätigkeit bzw. erhalten bei Mittellosigkeit Sozialleistungen, z. B. nach dem AsylbLG. Eine tatsächliche Mittellosigkeit der Rückzuführenden, sofern diese nicht bewusst selbst herbeigeführt worden ist, ist in der Regel am Tag der Abschiebung nicht gegeben. In begründeten Einzelfällen kann die Aushändigung eines kleineren Geldbetrages über sozialkaritative Einrichtungen in Betracht kommen. Im Übrigen sind nach der Übergabe der Personen an die Behörden des Zielstaates diese für die weitere Betreuung und Behandlung ihrer Staatsangehörigen zuständig.

XII. Gesundheitsschutz bei Abschiebungsmaßnahmen

Bereits im Vorfeld der Ingewahrsamnahme und der Abschiebung werden durch die bayerischen Ausländerbehörden bei aktenkundigen Erkrankungen oder sonstigen Besonderheiten je nach Notwendigkeit im Einzelfall geeignete Maßnahmen getroffen. Die bayerischen Ausländerbehörden prüfen in jedem Stadium des ausländerbehördlichen Vollzugs von Amts wegen unter Zugrundelegung der bekannten ausländerrechtlichen Unterlagen sowie ggf. der fristgerecht vorgelegten qualifizierten ärztlichen Bescheinigungen aktenkundig und nachvollziehbar, ob die Abschiebung der vollziehbar ausreisepflichtigen Person durchgeführt werden kann und ob sie tatsächlich auch reisefähig ist.

Nach § 60a Abs. 2c AufenthG wird gesetzlich vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. § 60 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 AufenthG regelt, dass nur lebensbedrohende und schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, die Abschiebung des Ausländers hindern können. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Nach geltender Rechtslage ist der Ausländer verpflichtet, der zuständigen Behörde eine solche qualifizierte ärztliche Bescheinigung unverzüglich vorzulegen.

Die Abschiebung ist bei Vorliegen einer gesundheitlichen oder körperlichen Einschränkung der abzuschiebenden Person von den bayerischen Ausländerbehörden gegebenenfalls so zu gestalten, dass einer gesundheitlichen Gefährdung der Person durch die Abschiebungsmaßnahme wirksam begegnet werden kann.

Die Entscheidung, ob eine Abschiebung nach ihrer Terminierung doch noch storniert oder ggf. auch kurzfristig noch abgebrochen wird, trifft die zuständige Ausländerbehörde nach Abwägung der jeweiligen aktenkundigen Umstände des Einzelfalles.

XIII. Ärztliches Personal bei Abschiebungsmaßnahmen

Ein Arzt, der die Reisefähigkeit eines abgelehnten Asylbewerbers feststellt und auch ein Arzt der die rechtsstaatlich gebotene und gesetzlich vorgeschriebene Abschiebungsmaßnahme begleitet, handelt nicht gegen seinen hippokratischen Eid. Das Gebot, Kranken nicht zu schaden, das der hippokratische Eid umfasst, fordert geradezu einen Arzt und medizinisches Personal dazu auf, auch bei solchen Maßnahmen mitzuwirken, um Schaden von den von einer Abschiebungsmaßnahme betroffenen Menschen abzuwenden. Umgekehrt kann es im demokratischen Rechtsstaat nicht bedeuten, dass die Mitwirkung eines Arztes an dieser rechtsstaatlich einwandfreie Maßnahme, auch wenn sie wie eine Abschiebung für den Betroffenen belastend sind, per se dazu dient, diese zu verhindern.

Nach der ausländerbehördlichen Feststellung der Notwendigkeit einer medizinischen Begleitung der Rückführungsmaßnahme durch Arzt und Sanitäter wird durch die in Bayern zentral für die Organisation von Abschiebungen auf dem Luftweg zuständige Dienststelle der Bayerischen Landespolizei im Benehmen mit der Bundespolizei aus einem Pool von erfahrenen Ärzten und Sanitätern ein Arzt und

ein Sanitäter, ggf. weitere zusätzliche Ärzte und Sanitäter, ausgewählt, welche zeitlich, organisatorisch und auch fachlich in der Lage sind, diese Aufgabe zu übernehmen. Im Vorfeld der Maßnahme wird der begleitende Arzt über die jeweiligen Umstände des Einzelfalles unter Zusendung von Informationen über die geplante Ingewahrsamnahme, die Zuführung, die Durchführung der Luftabschiebung und der Übergabe an die Behörden des Zielstaates am Zielflughafen sowie unter Vorlage der entsprechenden fachärztlichen Gutachten und Stellungnahmen im notwendigen Umfang in Kenntnis gesetzt. Sofern der Arzt nach Kenntnisnahme dieser Informationen eine weitere Sachaufklärung erbittet oder weitere entsprechende Maßnahmen für die Sicherung der Maßnahme für erforderlich hält, wird dies durch die zentrale Polizeidienststelle, ggf. im Zusammenwirken mit der zuständigen Ausländerbehörde, nachgesteuert.

Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen unter Punkt XII.

Abschließend darf ich Sie darauf aufmerksam machen, dass zwischenzeitlich der Zentralen Ausländerbehörde Oberbayern bekannt wurde, dass sich zumindest die beiden Jugendlichen nach ihrer unerlaubten Wiedereinreise erneut in Deutschland aufhalten. Sie wurden am 10. Januar 2018 in München angetroffen und haben bei der Polizeiinspektion 16 in München ein Asylgesuch geäußert. Der Aufenthalt der Eltern und des jüngsten Familienmitgliedes dagegen ist nicht bekannt bzw. wurde bisher von den beiden Jugendlichen nicht preisgegeben. Die beiden Jugendlichen wurden vom Stadtjugendamt München als „unbegleitete Minderjährige“ vorläufig in Obhut genommen. Trotz intensiver Bemühungen der ZAB Oberbayern konnte bislang der weitere Sachverhalt bzw. auch der Aufenthaltsort der Eltern und der Schwester der beiden Jugendlichen nicht ermittelt werden.